



Checkliste zur Prüfung einer möglichen baugenehmigungsrechtlichen Relevanz bei der Errichtung einer Regalanlage / Hochregallager

Zur Umsetzung der Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnungen, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen und der Industriebaurichtlinie sind grundsätzliche Fragen, z. B. in Bezug auf Geltungs- und Genehmigungsfragen, im Vorfeld zu klären.

Diese Checkliste dient zur Abschätzung eines möglichen baulichen Mehraufwandes innerhalb eines Projektes und gibt Hinweise auf die Notwendigkeit einer Genehmigung für die Errichtung eines Regallagers bzw. auf Folgen für das Projekt aus den Genehmigungen für das Gebäude.

Es ersetzt keine rechtliche Beratung. Sollte Unklarheit oder Unsicherheit bei der Beantwortung einer Frage bestehen, ist dies mit dem zuständigen Ansprechpartner (Bauherr, Planer, Bauaufsicht) zu klären.

Folgende Punkte geben Hinweise zu der Frage, ob das Projekt unter die Landesbauordnung bzw. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen und/oder die Industriebaurichtlinie fällt und ob gegebenenfalls erhöhte Aufwendungen für bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Frage	Ja	Falls ja:	Nein
Wird das Regal im Freien aufgestellt <u>und</u> ist die Oberkante Lagergut > 7,50 m bzw. > 9 m (je nach Landesbauordnung)?	<input type="checkbox"/>	Das Regal wird als bauliche Anlage (Sonderbau) bewertet und unterliegt der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren. Hierfür sind technische Baunachweise (Standicherheit) zu führen. Gegebenenfalls können (weitere) besondere Anforderungen gestellt werden (dies betrifft vor allem Brandschutz bei brennbarem Lagergut).	<input type="checkbox"/>
Ist das Regalsystem tragendes Teil einer Gebäudekonstruktion ?	<input type="checkbox"/>	Das Regalsystem wird als Bestandteil einer baulichen Anlage von der Genehmigungspflicht erfasst. Zu beachten sind die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Eurocodes). Außerdem findet grundsätzlich die Industriebaurichtlinie Anwendung ¹ . Zu beachten ist ggf. auch die VDI Richtlinie 3564.	<input type="checkbox"/>



Frage	Ja	Falls ja:	Nein
<p>Ist das Regal im Gebäude begehbar und hat es eine Erschließungsfunktion, d. h. verlaufen Rettungswege² über das Regal (s. Brandschutzkonzept)?</p> <p><u>oder</u></p> <p>Sind Aufenthaltsräume über das Regal erreichbar?</p> <p>Hinweis: Verkehrswege oder Aufenthaltsflächen in oder auf Regalen begründen in der Regel keine Erschließungsfunktion.</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Mit der Bauaufsicht muss abgeklärt werden, ob das Regal als bauliche Anlage behandelt wird (Einbau) und ob es Anforderungen insbesondere in Bezug auf den Brandschutz unterliegt (Einbindung in Brandschutzkonzept für das Gebäude, Länge und Führung der Rettungswege).</p> <p>Gegebenenfalls ist eine Prüfung der Brandlast (inkl. verwendete Baustoffe) - eventuell selbstständige Feuerlöschanlagen - notwendig.</p> <p>Außerdem gelten Anforderungen an die Grundflächen von Einbauten (Festlegung der Sicherheitskategorie des Gebäudes, z. B. abhängig von Freistreifen und Größe der Nutzungseinheit).</p> <p>Ein sogenanntes <i>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren</i> ist, z. B. nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW, eventuell möglich.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Sind die begehbare Regale und / oder Lagerabschnitte > 1.200 m²</p> <p><u>oder</u></p> <p>handelt es sich um ein Regal innerhalb eines „Lagergebäudes“?</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Gegebenenfalls liegt ein Lagerplatz/ Lagergebäude (Sonderbau) vor.</p> <p>Es können sich (indirekt) besondere Anforderungen, vor allem für begehbare Regalsysteme, in Bezug auf Rettungswege, brandlastfreie Streifen (Freiflächen) und automatische Feuerlöschanlagen ergeben (s. IndBauR).</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Gilt das Regal als Einrichtungsgegenstand bzw. Gebäudeausstattung?</p>	<input type="checkbox"/>	<p>In der Regel gibt es keine bauaufsichtlichen Anforderungen; somit ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.</p> <p>Aber zu beachten:</p> <p>Die Kompatibilität mit Brandschutzkonzept für das Gebäude ist zu beachten. Die Größe des Regals und die Abstände zwischen den Regalen haben Einfluss auf die Brandbekämpfungsabschnitte.</p> <p>Diese Fragen sind daher rechtzeitig mit der Bauaufsicht (Feuerwehr) zu klären.</p>	<input type="checkbox"/>



	<p>Immer zu beachten:</p> <p>Die Lage der Regalgänge (Länge der Laufwege im oder auf dem Regal zum Rettungsweg) ist zu beachten.</p> <p>Des Weiteren sind Regelungen/Anforderungen zu Produktsicherheitsrecht, Gefahrstoffverordnung, Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, Kunststofflagerrichtlinie und Arbeitsrecht zu beachten.</p>
<p>Falls alle Fragen sicher mit „nein“ beantwortet werden können, ist das Regal als Einrichtung ohne Erschließungsfunktion zu sehen und daher nicht genehmigungspflichtig.</p>	

¹ Länderspezifische Umsetzung der VV TB und der IndBauR beachten (siehe auch Vergleich Industriebaurichtlinie)

² Definition Rettungswege nach Musterindustriebaurichtlinie:

„ (...) 5.6.1 Rettungswege

Zu den Rettungswegen in Industriebauten gehören insbesondere die Hauptgänge in den Produktions- und Lagerräumen, die Ausgänge aus diesen Räumen, die notwendigen Flure, die notwendigen Treppen und die Ausgänge ins Freie. (...)“



Der Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V. informiert:

Checkliste zur Prüfung einer möglichen baugenehmigungsrechtlichen Relevanz bei der Errichtung einer Regalanlage / Hochregallager

Stand: Mai 2018

Herausgeber:

Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e. V.
in der WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e. V.
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0, Fax: +49 2331 2008-40
www.verband-lb.de

Text/Redaktion:

Dipl.-Ing. Olaf Heptner
RA Michael Halstenberg

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.